

18. Verordnung der Landesregierung vom 2. März 2010 über die Erklärung des Möslis im Gebiet der Gemeinde Flirsch zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Möslis)
19. Verordnung der Landesregierung vom 9. März 2010, mit der die Wohnhaussanierungs-Förderungs- und Wohnbeihilfeverordnung geändert wird
20. Verordnung der Landesregierung vom 9. März 2010, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird
21. Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. März 2010, mit der die Verordnung zum Schutz des Tiefbrunnens Lahntal I der Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Wörgl G. m. b. H. aufgehoben wird
22. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 29. März 2010 betreffend die Aufhebung einer Bestimmung des Tiroler Schischulgesetzes 1995 durch den Verfassungsgerichtshof

18. Verordnung der Landesregierung vom 2. März 2010 über die Erklärung des Möslis im Gebiet der Gemeinde Flirsch zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Möslis)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBL. Nr. 26, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 57/2008, wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Das in der Anlage dargestellte, grün umrandete Gebiet in der Gemeinde Flirsch wird wegen seiner besonderen landschaftlichen Eigenart und Schönheit zum Landschaftsschutzgebiet erklärt (Landschaftsschutzgebiet Möslis).

(2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 207,50 ha und umfasst die Grundstücke Nr. 1753, 1754, 1752, 1751/1, 1751/2, 1774 und 1748, alle KG 84002 Flirsch.

(3) Die Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck und bei der Gemeinde Flirsch während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

§ 2

Bewilligungspflichten

Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 berührt werden,

b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen,

c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung von 36 kV und darüber sowie von Luftpipelineleitungen,

d) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke,

e) die Vornahme von Neuaufforstungen,

f) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen; davon ausgenommen sind Außenlandungen und Außenabflüge im Rahmen der Wildfütterung, der Viehbergung und der

Versorgung von Vieh in Notzeiten, der Ver- oder Entsorgung von Schutzhütten und Gastgewerbebetrieben, für wissenschaftliche Zwecke, zur Sanierung von Schutzwäldern, im Rahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Instandhaltung oder Instandsetzung von Rundfunk- und Fernmeldeeinrichtungen und von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen,

- g) jede erhebliche Lärmentwicklung,
- h) die Verwendung von Kraftfahrzeugen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Anlage

19. Verordnung der Landesregierung vom 9. März 2010, mit der die Wohnhaussanierungs-Förderungs- und Wohnbeihilfeverordnung geändert wird

Aufgrund des § 16 Abs. 4 des Wohnhaussanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 483/1984, in Verbindung mit § 45 Abs. 1 des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991, LGBL. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 108/2001, wird nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

Artikel I

Die Wohnhaussanierungs-Förderungs- und Wohnbeihilfeverordnung, LGBL. Nr. 30/1985, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 5 des § 2 hat zu lauten:

„(5) Das Förderungsdarlehen ist in den ersten 15 Jahren mit 3 v. H. bei einem Zinssatz von 1 v. H., vom sechzehnten bis zum fünfundzwanzigsten Jahr mit 5 v. H. bei einem Zinssatz von 3 v. H. und ab dem sechsundzwanzigsten bis zum dreißigsten Jahr mit 8 v. H. bei einem Zinssatz von 3,5 v. H. zurückzuzahlen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2010 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

20. Verordnung der Landesregierung vom 9. März 2010, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 9 und 10 Abs. 2, 3 und 4 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBL. Nr. 27, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die

Kleinregion Wörgl und Umgebung erlassen wird, LGBL. Nr. 76/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 116/2009, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche, bestehend aus Teilflächen der Grundstücke Nr. 2102, 2111, 2112/1 und 2113, KG Unteran-

gerberg, von der Festlegung als überörtliche Grünzone herausgenommen wird.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Anlage

21. Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. März 2010, mit der die Verordnung zum Schutz des Tiefbrunnens Lahntal I der Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Wörgl G. m. b. H. aufgehoben wird

Aufgrund des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 123/2006, wird verordnet:

tal I der Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Wörgl G. m. b. H., LGBL. Nr. 85/2001, wird aufgehoben.

Artikel II

Artikel I
Die Verordnung zum Schutz des Tiefbrunnens Lahn-

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

22. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 29. März 2010 betreffend die Aufhebung einer Bestimmung des Tiroler Schischulgesetzes 1995 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. i des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBL. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

ler Schischulgesetzes 1995, LGBL. Nr. 15, als verfassungswidrig aufgehoben.

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 26. Februar 2010, G 275/09-6, § 8 Abs. 1 des Tiro-

(2) Die Aufhebung tritt mit dem Ablauf des 31. März 2011 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 503.
Druck: Eigendruck